

Tarif für das Droschkenfuhrwerk.

An Fahrgeld ist zu entrichten, excl. Brücken-, Fahr- u. Chausséegeld:	Personen			
	1	2	3	4
A) für eine Tourfahrt	Neugroschen			
1) im innern Droschkenbezirk ohne oder mit Passirung der Elbe	4	5	6	8
2) aus dem innern in den äußern oder aus dem äußern in den innern Droschkenbezirk				
a. ohne Passirung der Elbe	4	5	6	8
b. mit Passirung der Elbe	6	7	8	10
3) aus dem äußern durch den innern in den äußern Droschkenbezirk				
a. ohne Passirung der Elbe	8	10	12	14
* b. mit Passirung der Elbe	10	12	14	16
4) aus dem innern Bezirk bis über die Grenzen des äußern Droschkenbezirks hinaus, und zwar:				
bis an's Forsthaus an der Blasewitzer Straße, Neustrießen und den Weg bis an's Königsheimsche Grundstück eingerechnet, bis an's Ende von Strehlen u. bis an's Gut Reifewitz, incl. der daselbst befindlichen Aktienbrauerei				
a. ohne Passirung der Elbe	6	8	10	12
b. mit Passirung der Elbe	8	10	12	14
bis ans Ende von Strießen, Gruna, Grünle Wiese, Plauen, Löbtau, Cotta, Schusterhaus, Pieschen,				
a. ohne Passirung der Elbe	8	10	12	14
b. mit Passirung der Elbe	10	12	14	16
bis ans Ende von Blasewitz, Zschertnitz, Räcknitz, bis an den Felsenkeller im Plauenschen Grunde, an die Saloppe, an die Albrechtsburg, an den vormaligen Gasthof zum Hecht und an den neuen Neustädter Friedhof				
a. ohne Passirung der Elbe	10	12	14	16
b. mit Passirung der Elbe	12	14	16	18
bis ans Ende von Briesnitz, Trachau, bis an das Fischhaus an der Radeberger Straße				
a. ohne Passirung der Elbe	12	14	16	18
b. mit Passirung der Elbe	14	16	18	20
bis an den Gasthof zu Wölfnitz, an den Gasthof zum wilden Mann an der Großenhainer Straße, an das erste Chausséehaus an der Königsbrücker Straße, an die Mordgrundbrücke				
a. ohne Passirung der Elbe	14	16	18	20
b. mit Passirung der Elbe	16	18	20	22
Findet die Fahrt aus dem äußern durch den innern Bezirk bis zu den vorstehend unter 4 gedachten Ortschaften und Punkten statt, so sind bei 1 und 2 Fahrgästen 3 Ngr., bei 3 und 4 Fahrgästen 5 Ngr. mehr, als die daselbst angegebenen Tarifsätze betragen, zu entrichten.				
B. für eine Zeitfahrt				
bis zu 20 Minuten Zeitdauer:	4	5	6	8
über 20 bis zu 30 Minuten Zeitdauer	6	7	8	10
= 30 " " 45 " " " " " "	9	10	12	14
= 45 " " 60 " " " " " "	12	13	16	18
u. s. f.				

* Die vorstehends unter 1, 2, 3 aufgeführten Tarifsätze werden im Laufe des Jahres 1872 erhöht werden, worüber seiner Zeit das Nähere im Dresdner Anzeiger veröffentlicht werden wird.

Ein Kind unter 12 Jahren fährt in Begleitung Erwachsener frei, je zwei Kinder bis zu diesem Alter werden für eine Person gerechnet.

Chaussée-, Brücken- und Begegeld hat der Fahrgast zu tragen, ebenso das Fahrgeld, wenn auf Verlangen des Fahrgastes die Fähr passirt wird.

Für jede dem Fahrgast geleistete Rückfahrt ist ebenfalls der tarifmäßige Fahrpreis zu entrichten.

Das Abholen des Fahrgastes muß unentgeltlich geschehen, wenn der Ort der Abholung sich im innern Droschkenbezirk befindet, oder im äußern Droschkenbezirk in der Richtung von der zu leistenden Fahrt gelegen ist. Ist dagegen der Ort der Abholung im äußern Droschkenbezirk so gelegen, daß die Droschke auf der zu leistenden Fahrt den innern Droschkenbezirk ganz oder theilweise zu durchschneiden hat, oder wird die Droschke zum Abholen des Fahrgastes aus einer der im Tarife unter 4 angegebenen Ortschaften verlangt, so kann der Kutscher hierfür die Hälfte des einfachen Tourpreises beanspruchen. In jedem Falle ist aber der Kutscher verpflichtet, die Person, welche die Droschke bestellt, bis zum Abholungsorte unentgeltlich mitzunehmen.

Für Fahrten, die innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks in der Zeit von 10 bis 11 Uhr Abends, oder in der Zeit von 5 bis 6 Uhr früh begonnen werden, ist das Doppelte, für Fahrten dagegen, deren Beginn in die Zeit von 11 Uhr Abends bis früh 5 Uhr fällt, das Dreifache der vorstehenden Tarifsätze zu entrichten. Werden solche Fahrten von den Bahnhöfen aus geleistet, so ist nur der Tourpreis, also nicht auch der Zeitpreis, zulässig und kann der Kutscher bei mehr als einer Tour nur für die erste den erhöhten Tourpreis beanspruchen.

Für das Passagiergepäck mit Ausnahme von leichten Mantelsäcken, Reisetaschen, kleinen Handkoffern, Hutschachteln zc. ist noch eine besondere Entschädigung nach Höhe von 2 Ngr. für jeden Koffer oder jedes Collo zu entrichten.

(Anmerkung. Das Verzeichniß der Lohnfuhrwerksbesitzer s. im VI. Abschnitt, incl. das Verzeichniß der Droschkenbesitzer — dieses nach der Folge der Droschkennummern — im IX. Abschnitt dieser Abtheilung.)

2) Zur Begegnung von Verkehrsstörungen auf den Bahnhöfen und an sonstigen verkehrreichen Orten in hiesiger Stadt wird hiermit zur Nachachtung des theilhaftigen Publikums bekannt gemacht, daß alle Führer von Droschken und Fiakern fernerhin und bis auf Weiteres verpflichtet sind, von der ihnen bisher schon regulativmäßig zugestandenen Berechtigung, von dem Fahrgaste sofort beim Einsteigen in den Wagen das tarifmäßige Fahrgeld zu verlangen und zu erheben, in allen Fällen Gebrauch zu machen. Kutscher, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit Geld, nach Befinden mit Haft bestraft. Bef. v. 24. Juli 1870.

3) Regulativ für das Fiaker-Fuhrwerk zu Dresden.

Zur Regulirung des Fiakerwesens in hiesiger Stadt sind von der unterzeichneten königlichen Polizeidirection, beziehentlich im Einverständnisse mit dem Stadtrathe hieselbst folgende Bestimmungen getroffen worden, welche am 1. Januar 1869 in Kraft zu treten haben, und kommen in dessen Folge die in der Bekanntmachung der vormaligen Stadtpolizei-Deputation vom 24. Juni 1847 enthaltenen, in Bezug auf das Fiakerwesen bisher hier maßgebend angewendeten Vorschriften außer Wirksamkeit.